

Entwurf

Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/....
. Januar 2002

Unterrichtung durch die Bundesregierung

**über das Ergebnis der Prüfung einer möglichen Erweiterung der Befugnisse der
geprüften Bilanzbuchhalter nach dem Steuerberatungsgesetz und die Entwicklung der
grenzüberschreitenden Steuerberatung, des Abmahnverhaltens gegenüber
selbständigen Bilanzbuchhaltern, Buchhaltern und Buchführungshelfern nach
In-Kraft-Treten des Siebten Steuerberatungsänderungsgesetzes zum 1. Juli 2000**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Auftrag und Zusammenfassung der Ergebnisse	3
1. Auftrag	3
2. Zusammenfassung der Ergebnisse	4
a) Erweiterung der Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter	4
b) Grenzüberschreitende Steuerberatung	4
c) Abmahnverhalten	5
II. Erweiterung der Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter	7
1. Auftrag	7
2. Ausgangslage	7
3. Bisheriger Diskussionsstand	8
a) Von den Verbänden der selbständigen Bilanzbuchhalter und Buchhalter geforderte Befugnisserweiterungen	8
aa) Einrichtung der Buchhaltung und der Lohnbuchhaltung	10
bb) Durchführung der vorbereitenden Abschlussbuchung	11
cc) Abschluss der Lohnbuchhaltung	11
dd) Erstellung und Abgeben der Umsatzsteuer-Voranmeldung	12
b) Position des DIHK	13
c) Position der Bundessteuerberaterkammer, der Steuerberaterkammern und Steuerberaterverbände	13
d) Position der obersten Finanzbehörden der Länder	14
4. Position der Bundesregierung	14
a) Auffassung zu den erhobenen Forderungen	15
b) Überlegungen zur Änderung des bisherigen Rechtszustandes	21
5. Ergebnis	26
III. Grenzüberschreitende Steuerberatung	27
1. Auftrag	27
2. Ausgangslage	27
3. Ergebnis	28
4. Bewertung	30
IV. Abmahnverhalten	31
1. Auftrag	31
2. Ausgangslage	31
3. Ergebnis	31
4. Bewertung	33

I. Auftrag und Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Auftrag

Am 11. Mai 2000 fasste der Deutsche Bundestag in seiner 102. Sitzung zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (Siebtes Steuerberatungsänderungsgesetz) - Drucksache 14/2667 - folgende Entschließung - Drucksache 14/3284 -:

„Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, bis Ende des Jahres 2001

1. in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder, der Bundessteuerberaterkammer, dem DIHT sowie Berufsverbänden der Bilanzbuchhalter zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang das durch § 6 des Steuerberatungsgesetzes beschriebene Tätigkeitsfeld der geprüften Bilanzbuchhalter unter Berücksichtigung der Belange des Verbraucherschutzes und eines fairen Wettbewerbs erweitert werden kann,
2. in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu berichten, wie sich die grenzüberschreitende Steuerberatung aus anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere aus Österreich und den Benelux-Ländern, aufgrund der Einführung des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater entwickelt hat und
3. in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der Änderungen des § 8 des Steuerberatungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater zu erstellen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Abmahnverfahren gegen selbständige Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Buchführungshelfer.“

2. Zusammenfassung der Ergebnisse*

a) Erweiterung der Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter

Die Bundesregierung hält aus Gründen des Verbraucherschutzes, zur Wahrung eines fairen Wettbewerbs und zur Sicherung des Steueraufkommens die Ermöglichung einer gesetzlich fundierten erweiterten Zusammenarbeit zwischen Berufsträgern nach § 3 Steuerberatungsgesetz (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte etc.) und selbständig tätigen geprüften Bilanzbuchhaltern auf der Grundlage der von ihr dargelegten Überlegungen für sinnvoll. Sie ist der Auffassung, dass sich die Position der Bundessteuerberaterkammer und die Überlegungen der Bundesregierung inhaltlich nicht soweit unterscheiden, dass im weiteren Verlauf der Diskussion eine wesentliche Annäherung unmöglich wäre. Sie sieht in ihren Überlegungen die Chance eines fairen Interessenausgleichs und hält deshalb eine Vertiefung der Überlegungen für sinnvoll.

b) Grenzüberschreitende Steuerberatung

In der Bundesrepublik Deutschland sind über 70.000 Steuerberater niedergelassen, die zudem in der Regel mehrere Mandanten steuerlich beraten und vor den Finanzbehörden vertreten. Im Hinblick darauf deuten die 398 festgestellten Fälle grenzüberschreitender Beratung darauf hin, dass Personen und Vereinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind und dort befugtermaßen steuerberatend tätig sind, grenzüberschreitend in Deutschland steuerberatend kaum tätig werden. Die relativ geringe Anzahl von Zurückweisungen (ca. 10 %) weist darauf hin, dass diese Personen und Vereinigungen im deutschen Steuerrecht fachlich offensichtlich nicht unqualifiziert sind. Missbrauchsfälle dürften zwar vorkommen, stellen zahlenmäßig aber ein geringes Problem dar.

Mithin gefährdet die grenzüberschreitende Steuerberatung insgesamt nach Einschätzung der Bundesregierung zurzeit nicht die Belange des

* Die Begriffe „Buchhalter“ und „Buchführungshelfer“ werden synonym gebraucht.

Verbraucherschutzes und ist unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht als bedenklich einzustufen.

c) Abmahnverhalten

Wegen der starken Schwankungen der gemeldeten Zahlen in den einzelnen Kammerbezirken ist die Zahl von insgesamt 697 Abmahnverfahren im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 nur beschränkt aussagefähig. Bei der Bewertung der Zahl muss auch berücksichtigt werden, dass die abgemahnten Werbemaßnahmen sehr unterschiedlich waren, so dass der geringe Rückgang der Abmahnverfahren gegenüber der Zeit vor In-Kraft-Treten des Siebten Steuerberatungsänderungsgesetzes nicht gegen die Neufassung des § 8 Steuerberatungsgesetz spricht, sondern auch darauf beruhen kann, dass der Adressatenkreis sein Verhalten der Neuregelung aus den verschiedensten Gründen (noch) nicht auf die neue Regelung des § 8 Abs. 4 Steuerberatungsgesetz abgestimmt hat. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. der Bundessteuerberaterkammer Muster zulässiger Werbeanzeigen nach § 8 Abs. 4 Steuerberatungsgesetz zur Begutachtung vorgelegt hatte. Soweit diese auch von der Bundessteuerberaterkammer als zulässig angesehen worden sind, dürften Abmahnungen der Steuerberaterkammern die Grundlage entzogen sein.

Nach Auffassung der Bundesregierung hat der Gesetzgeber auch aus heutiger Sicht mit der Vorschrift des § 8 Abs. 4 Steuerberatungsgesetz eine Regelung geschaffen, die für die Normadressaten Rechtssicherheit schafft - soweit sie sich an die Vorgaben des § 8 Abs. 4 Steuerberatungsgesetz halten - und die Belange des Verbraucherschutzes wahrt. Auch der Bundesgerichtshof legt die Vorschrift in diesem Sinne aus (Urteil vom 12. Juli 2001, Az.: I ZR 261/98, veröffentlicht in der Zeitschrift „Wertpapiermitteilungen“ 2001, S. 1875 (1877)).

Der Rückgang der Abmahnungen durch die Steuerberaterkammern könnte allerdings künftig kompensiert werden durch Abmahnungen, die von einzelnen Personen und Unternehmen initiiert werden und Werbemaßnahmen selbständig tätiger geprüfter Bilanzbuchhalter und Buchführungshelfer im Internet zum Gegenstand haben. Es liegen nach Angaben des Bundesverbandes der

Bilanzbuchhalter und Controller e.V. Anzeichen dafür vor, dass sich solche Abmahnungen in jüngster Zeit häufen. Verhindern ließe sich diese Entwicklung durch berufsrechtliche Regelungen allein jedoch nicht.

II. Erweiterung der Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter

1. Auftrag

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder, der Bundessteuerberaterkammer, dem DIHT - heute DIHK - sowie Berufsverbänden der Bilanzbuchhalter sollte geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang das durch § 6 Steuerberatungsgesetz beschriebene Tätigkeitsfeld der Bilanzbuchhalter unter Berücksichtigung der Belange des Verbraucherschutzes und eines fairen Wettbewerbs erweitert werden kann.

2. Ausgangslage

Bis 1961 war die Befugnis, Hilfe in Steuersachen zu leisten, in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz - StBerG -) vom 23. August 1961 (BGBl. I S. 1301) vereinheitlichte das Recht der Steuerberatung. Neben dem Beruf des Steuerberaters trat der des Steuerbevollmächtigten. Ziel des Gesetzgebers war es, die beiden Berufsgruppen zu einem einheitlichen steuerberatenden Beruf zusammenwachsen zu lassen. Dieses Ziel erreichte er mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11. August 1972 (BGBl. I S. 1401). Damit wurde der heutige Einheitsberuf des Steuerberaters geschaffen.

Seit dem gibt es immer wieder Bestrebungen verschiedener Berufsgruppen und Vereinigungen, Befugnisse für eine partielle Steuerberatung zu erhalten. Erfolgreich waren zunächst die Lohnsteuerhilfvereine, denen mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509) die Beratungsbefugnis bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eingeräumt wurde. Danach erreichten Bilanzbuchhalter und Buchführungshelfer aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, dass ihnen die Befugnis eingeräumt wurde, mechanische Tätigkeiten auf dem Gebiet des Steuerberatungswesens zu erbringen, laufende Geschäftsvorfälle zu buchen, die laufende Lohnabrechnung sowie die Lohnsteueranmeldungen zu fertigen (§ 6 Nrn. 3 und 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 9. Juni 1989 - BGBl. I S. 1062 -). Dieser Rechtszustand besteht bis heute fort.

Über den geltenden Rechtszustand hinausgehend fordern Buchhalter- und Bilanzbuchhalterverbände seit längerem, ihnen die gesetzliche Befugnis zur Einrichtung der Buchhaltung, zur Durchführung vorbereitender Abschlussarbeiten, zum Abschluss der Lohnbuchhaltung und zum Erstellen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen einzuräumen.

Die genannten Forderungen waren Gegenstand der Erörterungen im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (Siebtes Steuerberatungsänderungsgesetz). Die Mehrheit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages vertrat nach dem vom Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 15. März 2000 durchgeführten öffentlichen Expertengespräch die Auffassung, dass wegen der Komplexität des Themas von einer Regelung zur Erweiterung der Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter im Siebten Steuerberatungsänderungsgesetz noch abgesehen werden sollte. Statt dessen ist die Bundesregierung gebeten worden, zunächst die Voraussetzungen und den Umfang einer möglichen Befugniserweiterung der geprüften Bilanzbuchhalter zu prüfen.

3. Bisheriger Diskussionsstand

a) Von den Verbänden der selbständigen Bilanzbuchhalter und Buchhalter geforderte Befugniserweiterungen

Nach Angaben der Verbände der geprüften Bilanzbuchhalter und selbständigen Buchhalter gibt es derzeit ca. 25.000 neben- oder hauptberuflich selbständig tätige Bilanzbuchhalter und mehrere tausend selbständige Buchhalter. Nach ihrer Auffassung sei es diesen Personen nach geltendem Recht zu Unrecht untersagt, die Buchhaltung und die Lohnbuchhaltung einzurichten, vorbereitende Abschlussarbeiten vorzunehmen, die Lohnbuchhaltung abzuschließen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu erstellen und beim Finanzamt einzureichen. Diese Tätigkeiten zählten zu den Schlüsselfunktionen des betrieblichen Rechnungswesens, für die die genannten Personen hinreichend qualifiziert seien.

Die Nachfrage nach diesen Dienstleistungen am Markt sei groß und überschneide sich nur in Teilbereichen mit den Buchführungen, wie sie von Steuerberatern

angeboten und erstellt würden. Aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage könnten auch die zugelassenen Tätigkeiten nicht optimal erfüllt werden. Kontenpläne seien in Buchhaltungsprogrammen zwar enthalten, eine funktionierende und aussagekräftige Kostenrechnung zum Beispiel sei aber nur durch die individuelle Anpassung des Kontenplanes an den Betrieb des Mandanten sicherzustellen. Ähnliches gelte für Liquiditätsplanungen, für die die Berechnung der Umsatzsteuerzahllast vorgreiflich sei. Die Schaffung erleichterter Möglichkeiten für das Ablegen der Steuerberaterprüfung stelle keinen geeigneten Ausweg aus dieser Situation dar. Da selbständige geprüfte Bilanzbuchhalter nicht im Bereich des Steuerwesens tätig sein dürften, erfüllten sie zudem die Zulassungsvoraussetzungen zur Steuerberaterprüfung, die bestimmte Praxiszeiten auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern voraussetze, in der Regel nicht. Erleichterte Prüfungsbedingungen stellten somit lediglich für die Gruppe der angestellten Bilanzbuchhalter und Buchführungshelfer eine interessante Alternative dar.

Nach der erfolgreich abgeschlossene Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer mit dem staatlich anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ seien die Bilanzbuchhalter berechtigt und befähigt, in Betrieben beliebiger Größe als Angestellte das Rechnungswesen zu leiten. Dazu zählten Tätigkeiten von der Belegerfassung bis hin zur Erstellung von Bilanzen inklusiv Anhang. Auch das Fertigen von Steuererklärungen sowie die Vertretung des Betriebes gegenüber den Finanzbehörden gehörten dazu. Daher seien die geprüften Bilanzbuchhalter auch für das verantwortliche, d. h. selbständige Einrichten der Buchhaltung und der Lohnbuchhaltung, die Durchführung der vorbereitenden Abschlussarbeiten, den Abschluss der Lohnbuchhaltung und das Erstellen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen hinreichend qualifiziert.

Im EU-Mitgliedstaat Österreich hätten die geprüften Bilanzbuchhalter bereits die geforderten Befugnisse, ohne dass sich bisher negative Auswirkungen bemerkbar gemacht hätten. Es sei nicht ersichtlich, warum es in Deutschland grundsätzlich anders sein sollte.

Die Verbände der selbständigen Buchhalter und Buchführungshelfer fordern im Kern eine ähnliche Befugniserweiterung wie die Verbände der selbständig tätigen

geprüften Bilanzbuchhalter. Eventuell erscheinen ihnen verlängerte Praxiszeiten gegenüber Bilanzbuchhaltern akzeptabel.

Eine Rechtsänderung im Sinne der Forderung der Verbände der geprüften Bilanzbuchhalter und Buchhalter würde bedeuten, dass diesen Personen gesetzlich folgende Befugnisse eingeräumt würden:

- Einrichten der Buchhaltung und der Lohnbuchhaltung,
- Durchführen der vorbereitenden Abschlussarbeiten,
- Abschluss der Lohnbuchhaltung,
- Erstellung und Abgeben der Umsatzsteuer-Voranmeldung.

aa) Einrichten der Buchhaltung und der Lohnbuchhaltung

Bereits im Zusammenhang mit der Betriebseröffnung ist es erforderlich, die Finanzbuchhaltung und die Lohnbuchhaltung einzurichten. Dabei ist aus steuerrechtlicher Sicht zu beurteilen, welche Konten eingerichtet werden müssen, um die zur Erfüllung steuerlicher Pflichten erforderlichen Zahlen, vor allem Umsatz und Gewinn, aus der Buchführung ableiten zu können. Der einmal festgelegte Kontenplan bildet als allgemeine Buchungsanweisung die dauerhafte Grundlage der betrieblichen Buchführung. Durch ihn werden die Weichen für die laufende Verbuchung der Geschäftsvorfälle gestellt.

Beim Einrichten der Lohnkonten ist darauf zu achten, dass den steuerrechtlichen Erfordernissen insbesondere des § 41 Einkommensteuergesetz (Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug) Rechnung getragen wird. Dabei müssen insbesondere die Lohnkonten so ausgestaltet sein, dass alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis zufließen (Arbeitslohn, § 2 Abs. 1 Satz 1 Lohnsteuerdurchführungsverordnung) im Einzelnen erfasst werden. Der laufende Arbeitslohn und die sonstigen Bezüge des einzelnen Arbeitnehmers sind lohnsteuerrechtlich zu beurteilen. Es muss zwischen nichtsteuerbaren Vorteilen, steuerfreien Bezügen und unterschiedlichen Formen von steuerpflichtigem Arbeitslohn (z. B. Barlohn, Sachbezügen, Versorgungsbezügen) unterschieden werden. Ist den lohnsteuerrechtlichen Besonderheiten des jeweiligen Betriebes durch

entsprechende Ausgestaltung der Lohnkonten Rechnung getragen, so bilden diese die dauerhafte Grundlage für die laufende Lohnbuchhaltung, so dass die Weichen für die bei jeder Lohnzahlung vorzunehmenden Eintragungen gestellt sind.

bb) Durchführen der vorbereitenden Abschlussarbeiten

Der steuerrechtliche Schwerpunkt der Abschlussarbeiten liegt in der Aufstellung des Jahresabschlusses (Ermittlung des Gewinns durch Vermögensvergleich [Bilanz] - § 4 Abs. 1, § 5 Einkommensteuergesetz), da dieser, soweit es sich nicht um eine neben der Steuerbilanz erstellte Handelsbilanz handelt, die wesentliche Grundlage der Ertragsbesteuerung darstellt. Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz handelt es sich um eine ausschließlich für steuerliche Zwecke erforderliche Gewinnermittlung.

Bei den Abschlussarbeiten sind eine Vielzahl handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften zu beachten und im Einzelfall anzuwenden. Außerdem werden bei den Abschlussarbeiten die auf den einzelnen Konten der Buchführung gesammelten Zahlen ausgewiesen. Hierbei sind vor Abschluss der einzelnen Konten über die Schlussbilanz (Bilanzkonten) und über die Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgskonten) lediglich Abstimmungen zwischen den in der Buchführung erfassten Zahlen und der tatsächlichen Datenlage vorzunehmen. Deren Zweck ist es, Geschäftsvorfälle, die im Laufe des Jahres nicht oder nicht richtig gebucht wurden, zu erfassen oder richtig zu stellen. Erst im Rahmen der Abschlussbuchungen werden dann steuerliche Anpassungen vorgenommen, z. B. Entscheidungen über Abschreibungsvorschriften, linear oder degressiv, Bewertungen von Forderungen und Verbindlichkeiten, Ansatz für Rückstellungen.

cc) Abschluss der Lohnbuchhaltung

Die am Jahresende (oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses) auszuführenden Arbeiten bestehen darin, die Lohnkonten abzuschließen sowie eine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen. Ferner ist der Arbeitgeber,

wenn er mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt, zur Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs verpflichtet (§ 42b Einkommensteuergesetz).

dd) Erstellen und Abgeben der Umsatzsteuer-Voranmeldung

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz hat der Unternehmer bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraumes eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Dabei hat der Unternehmer den auf seine steuerpflichtigen Umsätze entfallenden Steuerbetrag, die anzurechnenden Steuern und die daraus resultierende Steuerschuld oder den Steuerüberschuss zu berechnen. Die Steueranmeldung steht nach § 168 Abs. 1 Abgabenordnung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

Bei der Berechnung der Steuer oder des Überschusses hat der Unternehmer nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz § 16 Abs. 1 (Steuerberechnung) und Abs. 2 (Vorsteuer-Abzug) und § 17 (Änderung der Bemessungsgrundlage) entsprechend anzuwenden. Dabei ist von der Summe der Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Lieferungen und sonstige Leistungen im Inland) und 5 (Inneregemeinschaftlicher Erwerb) Umsatzsteuergesetz auszugehen, soweit für sie die Steuer im Besteuerungszeitraum entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Die festzusetzende Steuer für den Besteuerungszeitraum ist nach § 16 Abs. 1 und 2 Umsatzsteuergesetz zu berechnen. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung stellt in der Form der Steueranmeldung eine „vollwertige“ Steuererklärung dar (§§ 150, 167, 168 Abgabenordnung) mit allen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen und Folgen. Sie muss richtig und vollständig sein sowie termingerecht abgegeben werden. Bei Verstößen fallen z. B. Säumniszuschläge an. Unrichtige und/oder unvollständige Anmeldungen können steuerstrafrechtlich relevant sein. In diesem Zusammenhang ist auf die besonderen Schwierigkeiten des Umsatzsteuerrechts, insbesondere in Bezug auf die seit 1993 eingeführten umsatzsteuerlichen Regelungen für grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen in der Europäischen Union hinzuweisen.

b) Position des DIHK

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag spricht sich generell für eine Liberalisierung des Berufsrechts aus und hält diese auch auf dem Gebiet des Steuerberatungswesens für möglich. Die von den Industrie- und Handelskammern abgenommene Bilanzbuchhalterprüfung garantiere eine fachliche Qualifikation, die eine selbständig ausgeübte Tätigkeit, wie sie von den Verbänden der geprüften Bilanzbuchhalter gefordert werde, auch unter Verbraucherschutzgesichtspunkten erlaube. Er befürwortet deshalb eine Befugnisserweiterung im Sinne der Forderungen der Verbände der geprüften Bilanzbuchhalter. Für Personen, die keine spezifischen Steuerrechtskenntnisse durch Ablegung einer Fortbildungsprüfung, wie es die Bilanzbuchhalterprüfung ist, nachgewiesen haben, hält er eine Erweiterung der Befugnisse jedoch nicht für möglich.

c) Position der Bundessteuerberaterkammer, der Steuerberaterkammern und der Steuerberaterverbände

Die Bundessteuerberaterkammer, die Steuerberaterkammern der Länder sowie die Berufsverbände der Steuerberater sprechen sich gegen eine Befugnisserweiterung für geprüfte Bilanzbuchhalter und Buchführungshelfer aus. Aus ihrer Sicht sprechen gegen die geforderte Befugnisserweiterung insbesondere folgende Gründe:

Nur Angehörige der steuerberatenden Berufe könnten durch ihre fachliche Kompetenz und ihre persönliche Integrität den Schutz gesetzesunkundiger Steuerpflichtiger vor einer Falschberatung, die Aufrechterhaltung der Steuermoral, die Sicherung des Steueraufkommens und den Schutz der Wirtschaft vor den Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Beratung gewährleisten. Zudem erforderten das Einrichten der Buchführung, die Durchführung von vorbereitenden Abschlussarbeiten und die Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen umfassende handels- wie auch steuerrechtliche Kenntnisse, über die nur ein Steuerberater oder sonstiger Berufsträger nach § 3 Steuerberatungsgesetz verfüge.

Durch die Befugnisserweiterung würde im Übrigen die durch das Zweite Steuerberatungsänderungsgesetz erreichte Vereinheitlichung der steuerberatenden Berufe aufgegeben, die auch im Interesse der Verbraucher einen für alle steuerlichen Fragen kompetenten Berater geschaffen habe. Die Finanzverwaltung habe dadurch ein für alle steuerlichen Fragen kompetentes Gegenüber erhalten. Weder aus Sicht der Verbraucher noch aus der Sicht der Verwaltung und schon gar nicht aus Sicht der Steuerberater bestehe ein Bedürfnis, dies rückgängig zu machen, zumal der angesprochene Personenkreis die Möglichkeit habe, unter erleichterten Bedingungen die Steuerberaterprüfung abzulegen. Denn durch das Siebte Steuerberatungsänderungsgesetz sei für geprüfte Bilanzbuchhalter das Erfordernis einer der Prüfung vorausgehenden zehnjährigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern auf sieben Jahre abgesenkt worden.

d) Position der obersten Finanzbehörden der Länder

Bei der Mehrheit der obersten Finanzbehörden der Länder finden die Forderungen der geprüften Bilanzbuchhalter und Buchführungshelfer keine Unterstützung. Für die Finanzverwaltung sei es im täglichen Massengeschäft, aber auch bei Außenprüfungen unerlässlich, einen kompetenten Ansprechpartner zur Verfügung zu haben. Es gebe zwar im Besteuerungsverfahren keinen Vertretungszwang, wenn jedoch ein Steuerpflichtiger erkenne, dass in seinem Fall eine Vertretung vor Finanzbehörden sinnvoll sei, diene es sowohl den Interessen des Steuerpflichtigen wie auch denen der Verwaltung, es nur mit einem umfassend zuständigen und kompetenten steuerlichen Vertreter zu tun zu haben. Bei Einschaltung selbständiger Bilanzbuchhalter, die auch bei Erfüllung sämtlicher Forderungen ihrer Verbände nie in der Lage sein würden, alle steuerlichen Angelegenheiten ihrer Kunden gegenüber Finanzbehörden zu vertreten (z. B. Abgabe von Steuererklärungen, Einspruchsverfahren, Vertretung vor Finanzgerichten), würde durch die notwendige Abstimmung eventuell zweier steuerlicher Berater (geprüfter Bilanzbuchhalter/Steuerberater), die ohne Abstimmung untereinander beauftragt würden, die Durchführung der Besteuerungsverfahren für alle Beteiligten komplizierter.

4. Position der Bundesregierung

Die Diskussion über die mögliche Erweiterung der Befugnisse für geprüfte Bilanzbuchhalter und Buchhalter dauert bereits mehrere Jahre an. Durch den technischen Fortschritt, insbesondere durch die Möglichkeiten eines verstärkten Softwareeinsatzes in der steuerlichen Beratungspraxis hat sie in letzter Zeit an Schärfe gewonnen.

a) Auffassung zu den erhobenen Forderungen

Die Bundesregierung steht einer Liberalisierung im Dienstleistungsbereich grundsätzlich positiv gegenüber. Dies gilt auch für den Bereich des Steuerberatungsrechts. Eine Liberalisierung in diesem Bereich muss jedoch sicherstellen, dass wichtige öffentliche Interessen gewahrt bleiben. Dazu gehören der Schutz steuerrechtsunkundiger Bürger vor unzutreffender Beratung und die Sicherstellung einer effizienten Steuerverwaltung. Zu wahren ist aber auch die Berufsfreiheit, die nach Artikel 12 Grundgesetz grundsätzlich gewährleistet ist und nur durch überwiegende Interessen des Gemeinwohls gesetzlich eingeschränkt werden kann. Wie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1980 (BVerfGE 54, 301) und vom 27. Januar 1982 (BVerfGE 59, 302) gezeigt haben, sind die Tätigkeiten im Bereich der Steuerberatung im Einzelnen sehr genau daraufhin zu prüfen, ob sie bestimmten Berufsgruppen vorbehalten bleiben müssen.

Geprüften Bilanzbuchhaltern wie auch Buchhaltern ist nach geltendem Recht die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteueranmeldungen erlaubt, wenn sie eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder über eine gleichwertige einschlägige Vorbildung verfügen (§ 6 Nr. 3 und 4 Steuerberatungsgesetz).

Die von den Verbänden der geprüften Bilanzbuchhalter und Buchhalter geforderte Erweiterung dieser Befugnisse greift weit darüber hinaus. Die Tätigkeiten, für die eine Befugnis eingefordert wird, zeichnen sich dadurch aus, dass der Gesetzgeber bisher für sie den Nachweis einer bestimmten steuerrechtlichen Qualifizierung verlangt und ihre Ausführung deshalb dem zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen berechtigten Personenkreises nach § 3 Steuerberatungsgesetz

vorbehalten hat. Dadurch soll im Interesse des Steueraufkommens, der Steuermoral und zum Schutz gesetzesunkundiger Steuerpflichtiger, die durch Falschberatung schwere Nachteile erleiden können, sichergestellt werden, dass nur solche Berater geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen leisten, die dazu die erforderliche sachliche und persönliche Zuverlässigkeit besitzen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 54, 301 f.; 59, 3011 ff.), der Bundesfinanzhof (BFHE 152, 393 f.) und der Bundesgerichtshof (BGH in WM 2001, 1875) vertreten die Auffassung, dass es sachgerecht und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, die Ausübung der oben beschriebenen Tätigkeiten dem nach § 3 Steuerberatungsgesetz zur unbeschränkten Hilfe in Steuersachen befugten Personenkreis vorzubehalten. Der Bundesgerichtshof hat 1999 in einem Haftungsprozess gegen einen Steuerberater deutlich gemacht, dass es sich bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen mit der Berechnung der Steuer durch den Unternehmer selbst verbundenen Steueranmeldungsverfahren handelt, der umfassende Kenntnisse des Umsatzsteuerrechts voraussetzt und im Interesse der Allgemeinheit und des Steuerpflichtigen nach geltendem Recht einer anderen Person als einem ausgebildeten Steuerberater nicht überlassen werden darf (BGH in Steuerberatung 1999, 343 ff. m.w.N.).

Die Bundesregierung hält es im Hinblick auf diese Rechtsprechung unter Verbraucherschutzgesichtspunkten und zur Sicherung des Steueraufkommens für geboten, die diskutierten Tätigkeiten nicht aus dem Vorbehaltsbereich zu lösen, ohne gleichzeitig Sicherungen im Interesse des Verbraucherschutzes vorzunehmen.

Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses (= Abschlussarbeiten) setzen eine Vielzahl komplizierter steuerlicher Entscheidungen voraus, die fundierte Steuerrechtskenntnisse voraussetzen und über buchführungstechnische Tätigkeiten hinausgehen.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung stellt eine Steuererklärung im Massengeschäft dar, bei der die Finanzverwaltung im besonderen Maße auf die Verlässlichkeit und die hohe fachliche Qualifikation der steuerlichen Berater angewiesen ist. Gerade die jüngsten Anstrengungen des Gesetzgebers zur Bekämpfung der

Umsatzsteuerverkürzung (vgl. das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz - BGBl. I S. 3922 -) zeigen, welche hohe Bedeutung er der Sicherung des Umsatzsteueraufkommens beimisst.

Wenn auch die übrigen eingeforderten Tätigkeiten vielleicht anders bewertet werden könnten, macht es aus Sicht der Bundesregierung wenig Sinn, die Einrichtung der Buchhaltung, einschließlich der Lohnbuchhaltung, vorbereitende Abschlussarbeiten sowie den Abschluss der Lohnbuchhaltung als selbständige Tätigkeiten aus dem Bereich der vorbehaltenen Aufgaben herauszulösen und isoliert einer selbständigen Tätigkeit geprüfter Bilanzbuchhalter oder gar Buchführungshelfer zu öffnen. Hat ein Steuerpflichtiger Beratungsbedarf auf steuerlichem Gebiet, müsste er neben einem geprüften Bilanzbuchhalter auch weiterhin einen Steuerberater, Anwalt oder sonstigen Berufsträger beauftragen, um seine steuerlichen Pflichten zu erfüllen. Steuerliche Beratung aus einer Hand, die von Vorteil für Mandanten und Finanzverwaltung ist, für die es dann nur einen zuständigen Ansprechpartner gibt, wäre bei Einschaltung eines geprüften Bilanzbuchhalters nicht mehr möglich. Die Einschaltung verschiedener Berater in einem Steuerfall, die auch heute möglich ist, ist weder für den Steuerpflichtigen, noch für die Finanzverwaltung unproblematisch. Häufig entstehen Abstimmungsprobleme, die negative steuerliche Folgen für den Steuerpflichtigen zur Folge haben können (z. B. Fristversäumung und erhöhte Kosten). Diese Probleme könnten nur vermieden werden, wenn von vornherein eine Abstimmung zwischen den verschiedenen Beratern statt findet.

Bei Erfüllung der Forderungen nach Befugnisweiterung würden sich zwangsläufig folgende weitere Probleme ergeben:

Da die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu entwickeln ist und damit ein sachlich sehr enger Zusammenhang zwischen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Jahreserklärung besteht, wäre eine Beschränkung der Befugnisweiterung allein auf die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen kaum sinnvoll. Bei der Diskussion der Frage der Beschränkbarkeit der Einräumung der Möglichkeit einer vorzeitigen Abgabe von Steuererklärungen in Euro wurde das Verhältnis von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Jahreserklärung nach intensiven Beratungen mit den für Fragen des

Umsatzsteuerrechts zuständigen Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder genauso gesehen und deshalb auch die Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung in Euro zugelassen, nachdem zunächst in der Erörterung nur die Zulassung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Euro beabsichtigt war.

Mit der Einräumung der Befugnis zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und eventuell auch der Umsatzsteuer-Jahreserklärung wäre ein zentrales Kerngebiet der gegenwärtigen Vorbehaltsaufgaben betroffen. Da das Umsatzsteuerrecht heute im EU-Binnenmarkt weitgehend harmonisiert ist, hat es einen Schwierigkeitsgrad erreicht, der dem anderer Steuerarten zumindest ebenbürtig ist. Es wäre deshalb fachlich nicht zu begründen, warum einem geprüften Bilanzbuchhalter die Abgabe der Umsatzsteuererklärung erlaubt werden sollte, nicht aber z. B. die Abgabe der Gewerbesteuererklärung oder gar der Einkommensteuererklärung für denselben Einzelhändler. Wenn die fachliche Schwierigkeit und die Gefährdung von Verbraucherinteressen ein entscheidendes Gewicht bei der Frage der Einschränkung der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz haben, was der Fall ist, ist folgerichtig auch deshalb nach Auffassung der Bundesregierung geprüften Bilanzbuchhaltern und erst Recht nicht den geringer qualifizierten Buchführungshelfern die Befugnis zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Umsatzsteuerjahreserklärung einzuräumen.

Auch praktische Argumente sprechen dagegen. Sollten andere Personen als die heutigen Berufsträger Steuererklärungen selbständig und verantwortlich erstellen und abgeben können, müssten schon aus Gründen eines fairen Wettbewerbs, erst recht aber zum Schutz der Kunden/Mandanten die dazu befugten Personen bestimmte Anforderungen erfüllen. Sie müssten gegen Fehler ihrer Tätigkeit zum Schutze ihrer Kunden/Mandanten ausreichend versichert sein und sie müssten grundsätzlich unabhängig und verschwiegen sein. Neu geregelt werden müsste aus Gründen eines fairen Wettbewerbs die Entgeltfestsetzung. Es wäre ein Wettbewerbsvorteil für selbständig tätige geprüfte Bilanzbuchhalter, wenn sie ihre Preise frei aushandeln könnten, Berufsträger nach § 3 Steuerberatungsgesetz ihre Gebühren für dieselben Leistungen jedoch nach der Steuerberatergebührenordnung bemessen müssten. Die somit auch von selbständig tätigen Bilanzbuchhaltern zu erfüllenden Anforderungen entsprechen

damit im Wesentlichen den Anforderungen, die jeder Berufsrechtsträger erfüllen muss. Die Verbände der geprüften Bilanzbuchhalter sehen dies ebenso.

Allerdings bedarf es nicht nur der Aufstellung solcher Anforderungen, sondern ihre Erfüllung in der Praxis müsste überwacht werden. Als Überwachungsorgane kämen Kammern oder Behörden in Betracht. Die Industrie- und Handelskammern, deren Mitglieder die gewerblich tätigen geprüften Bilanzbuchhalter sind, verfügen heute nicht über ein Überwachungsinstrumentarium, das dem einer Berufskammer vergleichbar ist, weil Gewerbetreibende nicht die Anforderungen erfüllen müssen, denen freiberuflich Tätige unterliegen. Anstelle der Industrie- und Handelskammern die Steuerberaterkammern hier in die Pflicht zu nehmen, wäre nicht nur ein atmosphärisches Problem. Eine eigene Kammer für selbständig tätige geprüfte Bilanzbuchhalter zu bilden, liefe der Liberalisierung im Dienstleistungsbereich gerade zu wider und würde letztlich zu einer Entwicklung führen, die mit der Schaffung des Einheitsberufs des Steuerberaters 1972 abgeschlossen werden sollte. Sie würde damit letztlich einen Rückschritt bedeuten. Eine Beaufsichtigung durch die Steuerverwaltungen der Länder dürfte an deren fehlenden personellen Kapazitäten scheitern. Bereits die Beaufsichtigung der Lohnsteuerhilfevereine durch die Oberfinanzdirektionen ist heute nicht als besonders intensiv zu bezeichnen. Erörterungen auf fachlicher Ebene haben ergeben, dass seitens der obersten Finanzbehörden der Länder auch wenig Neigung besteht, selbständig tätige geprüfte Bilanzbuchhalter der Aufsicht der Oberfinanzdirektionen zu unterstellen. Der Aufbau und die Schaffung eines wie immer gearteten Kontrollapparates- und -instrumentariums wäre jedenfalls erforderlich und würde damit zwangsläufig zu mehr Bürokratie führen.

Dies hat auch das österreichische Beispiel gezeigt, auf das von den Verbänden der geprüften Bilanzbuchhalter und Buchführungshelfer verwiesen wird. Der österreichische Gesetzgeber hat mit dem Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (WTBG) vom 19. April 1999 (österreichisches BGBl. I S. 465 ff.) zwar den Beruf des „selbständigen Bilanzbuchhalters“ geschaffen, der ohne „Steuerberater“ zu sein, in bestimmten Umfang steuerberatend tätig sein darf. Er ist im Rahmen bestimmter Wertgrenzen, d. h. nach Maßgabe des Umsatzes des von ihm beratenen Steuerpflichtigen, im Wesentlichen zur Führung der Geschäftsbuchhaltung, zum Abschluss der Bücher und zur Vertretung und Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen berechtigt. Ihm obliegen insoweit

aber auch die gleichen Pflichten, denen ein Steuerberater unterliegt, insbesondere hat er, wenn er selbständig tätig wird, obligatorisch eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen. Auch deshalb untersteht auch der „selbständige Buchhalter“ ebenso wie der österreichische Steuerberater und der Wirtschaftsprüfer der Berufsaufsicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Im Unterschied zum geprüften deutschen Bilanzbuchhalter muss er nach einer Übergangsfrist im Übrigen auch noch eine weitere Qualifikation durch die erfolgreiche Ablegung einer Fachprüfung für „selbständige Buchhalter“ nachweisen.

Nach den Überlegungen der Bundesregierung wäre es nicht vertretbar, nach dem österreichischen Modell noch mehr Personen als dies heute schon der Fall ist, als Pflichtmitglieder in eine Kammer aufzunehmen. Sie gehen deshalb nicht in die Richtung, den geprüften Bilanzbuchhaltern Pflichten der Steuerberater aufzuerlegen und sie einer Berufsaufsicht zu unterstellen.

Was für geprüfte Bilanzbuchhalter gilt, gilt noch in viel größerem Maße für Buchführungshelfer. Diese verfügen in der Regel über eine dreijährige Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf mit einer Abschlussprüfung. Handelt es sich bei geprüften Bilanzbuchhaltern um Personen, die eine anspruchsvolle Fortbildung erfolgreich abgeschlossen haben, so fehlt diese gerade den Buchführungshelfern. Diese mit geprüften Bilanzbuchhaltern gleichzustellen, hieße, die Qualifizierung zum geprüften Bilanzbuchhalter nicht nur zu entwerten, sondern überflüssig zu machen. Auch auf das österreichische Beispiel kann in diesem Zusammenhang nicht verwiesen werden. Danach ist es Buchhaltern, die keine den geprüften Bilanzbuchhaltern vergleichbare Fortbildung absolviert haben, gerade verwehrt, z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben. Im Übrigen steht es jedem mit abgeschlossener kaufmännischer Ausbildung oder einer genügenden Anzahl von Jahren einschlägiger Praxiserfahrung frei, sich zum geprüften Bilanzbuchhalter weiter zu qualifizieren. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung als Bilanzbuchhalter ist aus Sicht der Bundesregierung unerlässliche Voraussetzung, um überhaupt eine Erweiterung von Befugnissen im Bereich der Steuerberatung über das bisher zulässige Maß hinaus seriös zu diskutieren.

Insgesamt empfiehlt die Bundesregierung daher, von einer Erweiterung der Befugnisse im Bereich der Steuerberatung, jedenfalls was die Abgabe der

Umsatzsteuer-Voranmeldung betrifft, Abstand zu nehmen und weitere Diskussionen von Lösungsmöglichkeiten im Kern auf geprüfte Bilanzbuchhalter zu beschränken. Auch Buchführungshelfer würden von möglichen Maßnahmen im Ergebnis profitieren, da die Bilanzbuchhalterprüfung als Aufbauprüfung für Personen mit einer kaufmännischen Ausbildung konzipiert ist und jedem offen steht, der eine kaufmännische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und/oder über ausreichend einschlägige Praxiserfahrung verfügt.

b) Überlegungen zur Änderung des bisherigen Rechtszustandes

Die Argumente, die gegen Befugnisweiterungen auch für geprüfte Bilanzbuchhalter sprechen, sprechen nicht automatisch auch für die Beibehaltung des jetzigen Rechtszustandes. Wie bereits eingangs erwähnt, ist bei allen Regelungen, die den Berufszugang, aber auch die Berufsausübung regeln, Artikel 12 Grundgesetz zu beachten. Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, inwieweit die Belange des Verbraucherschutzes und die Interessen der Finanzverwaltung an der Durchführung eines möglichst reibungslosen Besteuerungsverfahrens nicht auch Spielräume lassen, selbständig tätigen, geprüften Bilanzbuchhaltern eine Erweiterung ihres Betätigungsfeldes zu ermöglichen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es Möglichkeiten gibt, den berechtigten Interessen der geprüften Bilanzbuchhalter Rechnung zu tragen durch die Zulassung einer erweiterten und vertraglich abgesicherten Zusammenarbeit mit Berufsträgern nach § 3 Steuerberatungsgesetz.

Im Grundsatz könnte dies so aussehen, dass gesetzlich oder aufgrund eines Gesetzes die Zulässigkeit der Zusammenarbeit zwischen geprüften Bilanzbuchhaltern, die gewerblich tätig sind, und freiberuflich tätigen Steuerberatern bestimmt wird. Ebenso könnte geregelt werden, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang geprüfte Bilanzbuchhalter, die mit Steuerberatern zusammenarbeiten, für ihre Tätigkeit werben dürfen und dass vertragliche Vereinbarungen zwischen Steuerberatern und selbständig tätigen geprüften Bilanzbuchhaltern Einzelheiten dieser Zusammenarbeit regeln können. Gegenstände der vertraglichen Vereinbarungen könnten z. B. die

Aufgabenverteilung, die Abrechnung der Leistungen, die Verwendung der Einnahmen, die Werbung und Beendigung der Zusammenarbeit sein.

- Aufgabenverteilung

Der geprüfte Bilanzbuchhalter erledigt die Buchhaltung und bearbeitet die Steuerklärung umfassend. Wenn der Steuerberater prüft und abschließend und verantwortlich zeichnet, wäre der geprüfte Bilanzbuchhalter dabei nicht auf seine Befugnisse nach § 6 Nr. 4 Steuerberatungsgesetz beschränkt; die Verantwortlichkeit des Steuerberaters bedingt allerdings ein fachliches Weisungsrecht gegenüber dem geprüften Bilanzbuchhalter, soweit auch Vorbehaltsaufgaben erledigt werden.

- Abrechnung der Leistungen

Jeder Vertragspartner erbringt seine Leistungen, soweit er dies rechtlich darf, im eigenen Namen und rechnet diese nach Maßgabe seiner Befugnisse nach den für ihn gültigen Regelungen mit dem Mandanten/Kunden ab und erstellt eine Rechnung. Steuerberater rechnen also nach der Steuerberatergebührenverordnung ab, geprüfte Bilanzbuchhalter könnten für ihre zulässigen Leistungen mit ihren Kunden Preise vereinbaren.

- Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Tätigkeiten zwischen den Vertragspartner könnten nach einem vereinbarten Schlüssel aufgeteilt werden, der nicht an die gegenüber dem Mandanten im Außenverhältnis berechneten Honorare oder die vereinbarten Preise gebunden ist.

- Werbung

Die Modalitäten gemeinsamer Werbung könnten im Rahmen der neuen gesetzlichen Bestimmungen vereinbart werden.

- Beendigung der Zusammenarbeit

Vereinbarungen könnten auch darüber getroffen werden, wie eine Beendigung der Zusammenarbeit möglich ist und mit welchen wirtschaftlichen Folgen.

Den Überlegungen der Bundesregierung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Da die erweiterte Zusammenarbeit nur das Verhältnis zwischen dem selbständigen geprüften Bilanzbuchhalter und dem Berufsträger nach § 3 Steuerberatungsgesetz betrifft, wären weder eine obligatorische Zusatzqualifikation, der obligatorische Abschluss einer Haftpflichtversicherung, eine gesetzliche Gebührenregelung noch die grundsätzliche Neuordnung der Berufsaufsicht erforderlich. Der Beruf des selbständig geprüften Bilanzbuchhalters würde nicht zum freien Beruf, sondern bliebe gewerblich, die Mitgliedschaft könnte bei den Industrie- und Handelskammern verbleiben und die Verteilung der vereinnahmten Honorare und Entgelte im Innenverhältnis wäre zwischen selbständigem geprüften Bilanzbuchhalter und dem Berufsträger vertraglich zu vereinbaren. Grundsätzlich anderes würde auch nicht gelten, würde die rechtlich abgesicherte Zusammenarbeit zwischen geprüften Bilanzbuchhaltern und Berufsträgern nach § 3 Steuerberatungsgesetz mit einer Befugnisserweiterung ohne Einschluss der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung verbunden. Gegenüber Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung bliebe der Berufsträger der allein zuständige und rechtlich Verantwortliche.

Die Zusammenarbeit wäre für den selbständigen geprüften Bilanzbuchhalter mit einem geringeren Risiko und geringeren Kosten verbunden, was es auch nebenberuflich tätigen geprüften Bilanzbuchhaltern erleichtern würde, diese Tätigkeit aufzunehmen. Des Weiteren würde sich selbständig geprüften Bilanzbuchhaltern die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Zusammenarbeit, z. B. mit einem Steuerberater, eine umfassende Mandantenbetreuung anzubieten. Denn es wäre zulässig, dass sich selbständig tätige geprüfte Bilanzbuchhalter zusammenschließen und als Gesellschaft z. B. mit Steuerberatern auf vertraglicher Basis zusammenarbeiten.

Gleichzeitig würde Steuerberatern gestattet, mit Angehörigen eines gewerblichen Berufs zusammenzuarbeiten, was gegebenenfalls auch auf die Zusammenarbeit mit weiteren Gruppen von Gewerbetreibenden ausgedehnt werden könnte. Damit würde die gegenwärtige, oftmals in einer rechtlichen Grauzone statt findende

Zusammenarbeit mit gewerblichen tätigen geprüften Bilanzbuchhaltern rechtlich in klarer Weise geregelt.

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wäre dies ein Schritt zu einer weiteren Liberalisierung des Steuerberatungswesens.

Die Überlegungen der Bundesregierung stoßen allerdings noch auf Vorbehalte oder werden missverstanden. So lehnt es die Bundessteuerberaterkammer ab, dass im Rahmen einer denkbaren Zusammenarbeit Steuerberater mit selbständig tätigen geprüften Bilanzbuchhaltern einen Gesellschaftsvertrag im Sinne des § 705 BGB abschließen. Dies ist jedoch nicht beabsichtigt. Statt dessen schlägt sie vor, das Verhältnis zu den geprüften Bilanzbuchhaltern über eine Freigabe der freien Mitarbeit sowie eine gesetzliche Regelung über die Zulässigkeit einer doppelten Beauftragung neu zu regeln. Die bisher nicht zulässige Zusammenarbeit mit nicht sozietätsfähigen Berufen würde damit auf eine neue Grundlage gestellt.

Die freie Mitarbeit beschränke sich gemäß § 7 der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer bislang auf natürliche Personen im Sinne des § 3 Steuerberatungsgesetz. Freie Mitarbeiter könnten damit nur Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sein. Um eine freie Mitarbeit von geprüften Bilanzbuchhaltern zu ermöglichen, könnte § 7 der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer entsprechend erweitert werden. Gleichzeitig müsste durch eine entsprechende Ergänzung der Berufsordnung allerdings sichergestellt bleiben, dass der freie Mitarbeiter, der nicht zum Personenkreis nach § 3 Steuerberatungsgesetz gehört, der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerberaters unterliege, damit die Eigenverantwortlichkeit der Berufsausübung gewahrt bleibe.

Die Rechtsfigur der doppelten Beauftragung habe den Fall im Auge, dass der Mandant sowohl einen selbständig tätigen geprüften Bilanzbuchhalter - für Tätigkeiten nach § 6 Nr. 4 Steuerberatungsgesetz - als auch einen Steuerberater - zur Wahrnehmung von Vorbehaltsaufgaben - beauftrage. Dass der Steuerpflichtige sich seine Buchführung von einem selbständig tätigen geprüften Bilanzbuchhalter erstellen lasse und für darüber hinausgehende, dem Vorbehaltsbereich unterfallende Tätigkeiten - Erstellen des Jahresabschlusses, Steuerdeklaration, Steuergestaltungsberatung - einen Steuerberater beauftrage,

sei schon nach derzeitigem Recht zulässig, wenn auch nicht üblich, weil Zweifelsfragen verblieben.

Es erscheine deshalb notwendig, eine entsprechende gesetzliche Klarstellung anzustreben, wobei die Institute „freie Mitarbeit“ und „doppelte Beauftragung“ durchaus entwicklungsfähig seien. Das Institut der „freien Mitarbeit“ betreffe allein das Innenverhältnis zwischen Bilanzbuchhalter und Steuerberater. Dagegen hätte das Institut „doppelte Beauftragung“ Außenwirkung zum Mandanten. Beide Institute seien kombinierbar. Die vereinbarte Zusammenarbeit zwischen Steuerberater und nicht sozietätsfähigem Berufsträger könne sowohl „aushilfsweise“ als auch von Dauer sein. Das Institut „doppelte Beauftragung“ sei auch zulässig, wenn der nicht sozietätsfähige Berufsträger eine juristische Person sei. Das Institut der „doppelten Beauftragung“ sei dadurch gekennzeichnet, dass es kein Vertragsverhältnis, sondern lediglich eine lose Zusammenarbeit beinhalte. Insofern unterscheide es sich von den Überlegungen der Bundesregierung, die die Zusammenarbeit beider Parteien auch im Verhältnis zum Mandanten auf eine vertragliche Basis stelle. Dies sei grundsätzlich nicht gewollt, partielle vertragliche oder vertragsähnliche Abreden könnten auch hier im Rahmen des berufsrechtlich Zulässigen möglich sein.

Die von der Bundesregierung angestellten Überlegungen zur gesetzlichen Absicherung einer umfassenderen Zusammenarbeit zwischen selbständig tätigen geprüften Bilanzbuchhaltern und nach § 3 Steuerberatungsgesetz zur unbeschränkten Hilfe in Steuersachen befugten Berufsträgern wird von den Verbänden der geprüften Bilanzbuchhalter zum Teil als akzeptabler Weg angesehen. Dies trifft z. B. auf den Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. zu. Die notwendigen Änderungen müssten nach Auffassung auch dieses Verbandes allerdings über eine Streichung bzw. Änderung des § 7 der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer hinausgehen. Die Streichung oder Änderung dieses Paragraphen wäre ohnehin gemäß der BFH-Rechtsprechung geboten. Der Verband beruft sich dabei auf das BFH-Urteil vom 12. August 1987 - VII R 32/87 -. Als Ergänzung zu einer gesetzlich abgesicherten und langfristig möglichen Zusammenarbeit mit Steuerberatern sei zusätzlich allerdings erforderlich, selbständig tätigen geprüften Bilanzbuchhaltern auch die Einrichtung der Buchhaltung/Lohnbuchhaltung und den Abschluss der Lohnbuchhaltung zu ermöglichen, und zwar als echte Befugniserweiterung. Auf die

Einräumung der Befugnis zur Durchführung vorbereitender Abschlussarbeiten und zum Erstellen und Abgeben der Umsatzsteuer-Voranmeldung könne auf der Basis der Überlegungen der Bundesregierung verzichtet werden.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag sieht in den Überlegungen der Bundesregierung ebenfalls einen interessengerechten und akzeptablen Schritt auf dem Weg zu einer Liberalisierung des Berufsrechts.

Die obersten Finanzbehörden der Länder befürworten und unterstützen eine weitere Diskussion der Überlegungen der Bundesregierung.

5. Ergebnis

Die Bundesregierung hält aus Gründen des Verbraucherschutzes, zur Wahrung eines fairen Wettbewerbs und zur Sicherung der Steueraufkommens die Ermöglichung einer gesetzlich fundierten erweiterten Zusammenarbeit zwischen Berufsträgern und selbständig tätigen geprüften Bilanzbuchhaltern auf der Grundlage der von ihr dargelegten Überlegungen für sinnvoll. Sie ist der Auffassung, dass sich die Position der Bundessteuerberaterkammer und die Überlegungen der Bundesregierung inhaltlich nicht soweit unterscheiden, dass im weiteren Verlauf der Diskussion eine wesentliche Annäherung unmöglich wäre. Sie sieht in ihren Überlegungen die Chance eines fairen Interessenausgleichs und hält deshalb eine Vertiefung der Überlegungen für sinnvoll.

III. Unterrichtung über die Entwicklung der grenzüberschreitenden Steuerberatung

1. Auftrag

Die Bundesregierung ist gebeten worden, in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu berichten, wie sich die grenzüberschreitende Steuerberatung aus anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere aus Österreich und den Benelux-Ländern, aufgrund der Einführung des § 3 Nr. 4 Steuerberatungsgesetz durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (Siebtes Steuerberatungsänderungsgesetz) entwickelt hat.

2. Ausgangslage

Nach dem vor dem Siebten Steuerberatungsänderungsgesetz herrschenden Rechtszustand war es Personen oder Vereinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Deutschland beruflich niedergelassen waren und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisteten, gesetzlich untersagt, in Deutschland geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten. Durch das Siebte Steuerberatungsänderungsgesetz wurde dieses generelle Verbot aufgehoben (§ 3 Nr. 4 Steuerberatungsgesetz).

Die Berufsvertretungen der Steuerberater und der geprüften Bilanzbuchhalter befürchteten im Vorfeld der Aufhebung dieses Verbots, dass aufgrund der Neuregelung eine starke Zunahme der grenzüberschreitenden Steuerberatung zu verzeichnen sein würde und dass die Neuregelung von im Inland niedergelassenen und hier nicht zur Steuerberatung befugten Personen zur Umgehung der nach deutschem Recht bestehenden strengeren Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Steuerberaters genutzt werden würde. Nach Meinung der Vertretungen der geprüften Bilanzbuchhalter könnte dies zusätzlich zu einer Diskriminierung der höher qualifizierten, selbständig tätigen Bilanzbuchhalter führen, wenn ihnen nicht auch weitergehende Befugnisse auf dem Gebiet der Steuerberatung eingeräumt würden.

3. Ergebnis

Die obersten Finanzbehörden der Länder führten für den Zeitraum vom 1. Juli 2000, dem In-Kraft-Treten des Siebten Steuerberatungsänderungsgesetzes, bis zum 30. Juni 2001 Erhebungen über die festgestellten Fälle grenzüberschreitender Steuerberatung durch.

Danach wurden in Bayern 71 Fälle grenzüberschreitender Steuerberatung festgestellt. In erster Linie handelte es sich dabei um Steuerberater aus Österreich und den Niederlanden. 18 Fälle betrafen österreichische und französische Rechtsanwälte, die in Erbschaftssteuersachen tätig geworden waren. In 2 Fällen wurde der steuerliche Vertreter zurückgewiesen. Darüber hinaus wurden 3 deutsche Staatsangehörige, die als niederländische bzw. belgische Steuerberater auftraten, als steuerliche Vertreter zurückgewiesen.

In Baden-Württemberg wurden 11 Fälle grenzüberschreitender Steuerberatung festgestellt, davon 4 Fälle aus Österreich, 3 Fälle aus den Niederlanden, je 1 Fall aus Portugal, Frankreich, Belgien und Rumänien. Es erfolgten zwei Zurückweisungen.

In Berlin wurden 21 Fälle grenzüberschreitender Steuerberatung festgestellt, davon 14 Fälle aus den Benelux-Ländern und 7 Fälle aus anderen Mitgliedstaaten der EU. In 14 Fällen wurden die steuerlichen Vertreter zurückgewiesen.

In Brandenburg wurden 9 Fälle grenzüberschreitender Steuerberatung festgestellt. Davon entfielen 8 Fälle auf Hilfeleistungen aus den Benelux-Ländern. In 3 Fällen erfolgte eine Zurückweisung des steuerlichen Vertreters.

In Bremen wurden 2 Fälle grenzüberschreitender Steuerberatung festgestellt, davon je 1 Fall aus Österreich und den Niederlanden. Es erfolgte eine Zurückweisung.

In Hamburg wurden 44 Fälle grenzüberschreitender Steuerberatung festgestellt, davon in 39 Fällen aus Dänemark, in 4 Fällen aus den Niederlanden und in einem Fall aus Österreich.

In Hessen wurden 15 Fälle grenzüberschreitender Steuerberatung festgestellt, davon 9 Fälle aus Spanien, je 1 Fall aus Österreich, Luxemburg und 2 Fälle aus den Niederlanden.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden 18 Fälle grenzüberschreitender Steuerberatung festgestellt. In einem Fall erfolgte eine Zurückweisung des steuerlichen Vertreters.

In Niedersachsen wurden 39 Fälle grenzüberschreitender Steuerberatung festgestellt. In 6 Fällen erfolgte eine Zurückweisung des steuerlichen Vertreters

In Nordrhein-Westfalen wurden 26 Fälle grenzüberschreitender Steuerberatung festgestellt, davon 9 Fälle aus den Niederlanden. In 9 Fällen erfolgte eine Zurückweisung des steuerlichen Vertreters.

In Rheinland-Pfalz wurden 98 Fälle grenzüberschreitender Steuerberatung festgestellt, davon 1 Fall aus Österreich, 94 Fälle aus den Benelux-Ländern, wobei es sich größtenteils um die Beratung belgischer Unternehmen handelte, die in Deutschland umsatzsteuerlich zentral geführt werden. In 3 Fällen erfolgte die grenzüberschreitende Beratung aus den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Es kam zu keiner Zurückweisung.

In Sachsen wurden 28 Fälle grenzüberschreitender Steuerberatung festgestellt. Es erfolgte keine Zurückweisung.

Im Saarland wurden im Erhebungszeitraum keine Fälle grenzüberschreitender Steuerberatung festgestellt.

In Sachsen-Anhalt wurden 2 Fälle grenzüberschreitender Steuerberatung aus Österreich festgestellt. Es erfolgten keine Zurückweisungen.

In Schleswig-Holstein wurden 12 Fälle grenzüberschreitender Steuerberatung festgestellt, davon 8 Fälle aus Dänemark, 3 Fälle aus den Niederlanden und 1 Fall aus Großbritannien. Es erfolgten in zwei Fällen Zurückweisungen.

In Thüringen wurden 2 Fälle von grenzüberschreitender Steuerberatung festgestellt (Österreich, Benelux-Länder). Es erfolgte keine Zurückweisung.

Im Erhebungszeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 wurden im gesamten Bundesgebiet 398 Fälle grenzüberschreitender Steuerberatung festgestellt, davon etwa 70 Fälle, in denen die Steuerberatung aus Österreich und 139 Fälle, in denen die Steuerberatung aus den Benelux-Ländern erfolgte. Der Schwerpunkt grenzüberschreitender Steuerberatung lag in den grenznahen Ländern (insbesondere in Rheinland-Pfalz und in Bayern).

In 41 Fällen wurden steuerliche Vertreter, die grenzüberschreitend geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen vor den Finanzbehörden leisteten, von der Vertretung vor den Finanzbehörden mangels fachlicher Eignung oder Umgehung inländischer Zulassungsvorschriften zurückgewiesen.

4. Bewertung

In der Bundesrepublik Deutschland sind über 70.000 Steuerberater niedergelassen, die zudem in der Regel mehrere Mandanten steuerlich beraten und vor den Finanzbehörden vertreten. Im Hinblick darauf deuten die 398 festgestellten Fälle grenzüberschreitender Beratung darauf hin, dass Personen und Vereinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind und dort befugtermaßen steuerberatend tätig sind, grenzüberschreitend in Deutschland steuerberatend kaum tätig werden. Die relativ geringe Anzahl von Zurückweisungen (ca. 10 %) weist darauf hin, dass diese Personen und Vereinigungen im deutschen Steuerrecht fachlich offensichtlich nicht unqualifiziert sind. Missbrauchsfälle dürften zwar vorkommen, stellen zahlenmäßig aber ein geringes Problem dar.

Mithin gefährdet die grenzüberschreitende Steuerberatung insgesamt nach Einschätzung der Bundesregierung zurzeit nicht die Belange des Verbraucherschutzes und ist unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht als bedenklich einzustufen.

IV. Abmahnverhalten

1. Auftrag

Die Bundesregierung sollte in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der Änderung des § 8 Steuerberatungsgesetz durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (Siebtes Steuerberatungsänderungsgesetz) erstellen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Abmahnverfahren gegen selbständige Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Buchführungshelfer.

2. Ausgangslage

Nach § 8 Abs. 4 Steuerberatungsgesetz i.d.F. des Siebten Steuerberatungsänderungsgesetzes dürfen die in § 6 Nr. 4 Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen sich bei ihrer Werbung als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder den Abschluss „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen haben dabei die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 Steuerberatungsgesetz im Einzelnen aufzuführen. Durch diese Regelung sollte erreicht werden, dass Werbung, die diesen Vorgaben entspricht, nicht „irreführend“ im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist mit der Folge, dass in diesen Fällen Abmahnverfahren die rechtliche Grundlage entzogen wird.

3. Ergebnis

Die obersten Finanzbehörden der Länder und die Bundessteuerberaterkammer führten für den Zeitraum vom 1. Juli 2000, dem In-Kraft-Treten des Siebten Steuerberatungsänderungsgesetzes, bis zum 30. Juni 2001 Erhebungen über die festgestellten Abmahnverfahren der Steuerberaterkammern wegen unzulässiger Überschusswerbung und unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen durch.

Danach wurden im Erhebungszeitraum in Bayern 146 Abmahnverfahren durchgeführt. Die Anzahl der Abmahnverfahren im entsprechenden Vorjahreszeitraum war etwa gleich hoch.

In Baden-Württemberg wurden im Erhebungszeitraum 63 Abmahnverfahren wegen unzulässiger Überschusswerbung und unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen durchgeführt. Im Vorerhebungszeitraum 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 waren es noch 92 Abmahnverfahren. Dies ergibt einen Rückgang um 31,5 %.

In Berlin wurden im Erhebungszeitraum 24 Abmahnverfahren durchgeführt. Im Vorerhebungszeitraum waren es 21 Verfahren. Dies ergibt einen Anstieg um 14 %.

In Brandenburg wurden im Erhebungszeitraum 34 Abmahnverfahren durchgeführt. Vorerhebungszahlen liegen nicht vor.

In Bremen wurden im Erhebungszeitraum und im Vorerhebungszeitraum keine Abmahnverfahren durchgeführt.

In Hamburg wurden im Erhebungszeitraum 11 Abmahnverfahren durchgeführt. Im Vorerhebungszeitraum waren es 10 Abmahnverfahren. Dies ergibt einen Anstieg um 10 %.

In Hessen wurden im Erhebungszeitraum 47 Abmahnverfahren gegenüber 46 Verfahren im Vorerhebungszeitraum durchgeführt. Dies ergibt einen Rückgang um 2 %.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Erhebungszeitraum 51 Abmahnverfahren durchgeführt. Im Vorerhebungszeitraum lag die Zahl der Abmahnverfahren in etwa in der gleichen Größenordnung.

In Niedersachsen wurden im Erhebungszeitraum 6 Abmahnverfahren gegenüber 23 Verfahren im Vorerhebungszeitraum durchgeführt. Dies ergibt einen Rückgang um 73 %.

In Nordrhein-Westfalen wurden im Erhebungszeitraum 95 Abmahnverfahren gegenüber 107 Abmahnverfahren im Vorerhebungszeitraum durchgeführt. Dies ergibt einen Rückgang um 11 %.

In Rheinland-Pfalz wurden im Erhebungszeitraum 83 Abmahnverfahren gegenüber 57 Abmahnverfahren im Vorerhebungszeitraum durchgeführt. Dies ergibt einen Anstieg um 45,5 %.

In Sachsen wurden im Erhebungszeitraum 43 Abmahnverfahren gegenüber 70 Abmahnverfahren im Vorerhebungszeitraum durchgeführt. Dies ergibt einen Rückgang um 38,5 %.

In Sachsen-Anhalt wurden im Erhebungszeitraum 24 Abmahnverfahren gegenüber 30 bis 40 Verfahren im Vorerhebungszeitraum durchgeführt. Dies ergibt einen Rückgang um ca. 40 %.

Im Saarland wurden im Erhebungszeitraum 7 Abmahnverfahren durchgeführt. Zahlen für den Vorerhebungszeitraum liegen nicht vor.

In Schleswig-Holstein wurden im Erhebungszeitraum 35 Abmahnverfahren gegenüber 22 Verfahren im Vorerhebungszeitraum durchgeführt. Dies ergibt einen Anstieg um 59 %.

In Thüringen wurden im Erhebungszeitraum 28 Abmahnverfahren gegenüber 39 im Vorerhebungszeitraum durchgeführt. Dies ergibt einen Rückgang um 28 %.

Nach dem Ergebnis der Erhebungen führten die Steuerberaterkammern der Länder im gesamten Bundesgebiet im Erhebungszeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 697 Abmahnverfahren wegen unzulässiger Überschusswerbung und unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen durch, soweit Zahlen vorliegen, waren es im Vorerhebungszeitraum insgesamt 719 Abmahnverfahren.

4. Bewertung

Wegen der starken Schwankungen der gemeldeten Zahlen in den einzelnen Kammerbezirken ist die Zahl von insgesamt 697 Abmahnverfahren im Zeitraum vom

1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 nur beschränkt aussagefähig. Bei der Bewertung der Zahl muss auch berücksichtigt werden, dass die abgemahnten Werbemaßnahmen sehr unterschiedlich waren, so dass der geringe Rückgang der Abmahnverfahren gegenüber der Zeit vor In-Kraft-Treten des Siebten Steuerberatungsänderungsgesetzes nicht gegen die Neufassung des § 8 Steuerberatungsgesetzes spricht, sondern auch darauf beruhen kann, dass der Adressatenkreis der Neuregelung sein Verhalten aus den verschiedensten Gründen (noch) nicht auf die neue Regelung des § 8 Abs. 4 Steuerberatungsgesetz abgestimmt hat. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. der Bundessteuerberaterkammer Muster zulässiger Werbeanzeigen nach § 8 Abs. 4 Steuerberatungsgesetz zur Begutachtung vorgelegt hatte. Soweit diese auch von der Bundessteuerberaterkammer als zulässig angesehen worden sind, dürften Abmahnungen der Steuerberaterkammern die Grundlage entzogen sein.

Nach Auffassung der Bundesregierung hat der Gesetzgeber auch aus heutiger Sicht mit der Vorschrift des § 8 Abs. 4 Steuerberatungsgesetz eine Regelung geschaffen, die für die Normadressaten Rechtssicherheit schafft - soweit sie sich an die Vorgaben des § 8 Abs. 4 Steuerberatungsgesetz halten - und die Belange des Verbraucherschutzes wahrt. Auch der Bundesgerichtshof legt die Vorschrift in diesem Sinne aus (Urteil vom 12. Juli 2001, Az.: I ZR 261/98, veröffentlicht in der Zeitschrift „Wertpapiermitteilungen“ 2001, S. 1875 (1877)).

Der Rückgang der Abmahnungen durch die Steuerberaterkammern könnte allerdings künftig kompensiert werden durch Abmahnungen, die von einzelnen Personen und Unternehmen initiiert werden und Werbungsmaßnahmen von selbständig tätiger geprüfter Bilanzbuchhalter und Buchführungshelfer im Internet zum Gegenstand haben. Es liegen nach Angaben des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. Anzeichen dafür vor, dass sich solche Abmahnungen in jüngster Zeit häufen. Verhindern ließe sich diese Entwicklung durch berufsrechtliche Regelungen allein jedoch nicht.